Lieber Leser!

Autor(en): **Badilatti, Marco**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **73 (1978)**

Heft 3-de

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

HEIMATSCHUTZ

Organ des Schweizer Heimatschutzes
Erscheint vierteljährlich
Auflage: 20000
(Deutsch und Französisch)
Redaktion: Marco Badilatti
Ständige Mitarbeiter:
Claude Bodinier, Pierre Baertschi,
Ernest Schüle, Dorothea von Sprecher,
Rudolf Trüb
Adresse: Redaktion «Heimatschutz»
Postfach, 8042 Zürich
(Tel. 01/600087)
Abonnementspreis: Fr. 12.–
Druck und Versand:
Walter-Verlag AG, 4600 Olten

Aus dem Inhalt

Ausverkauf der Alpen? 1–12
Trotz Rezession und verschärften Gesetzen dauern Bodenverkauf und Bautätigkeit in den Bergen an und bedrohen das Landschaftsbild

Monte Generoso darf leben! 13

Eigentum und Eigentumspolitik 14
Im Rahmen der Neuordnung der Bundesverfassung kommt den bodenrechtlichen Fragen besondere Bedeutung zu

Kampf um die Croix-de-Cœur 16

Wohnbauhilfe gegen Heimatschutz? 17
Schaffhauser Baugenossenschaft will mit Bundesbeitrag Neubauten auf Kosten von Altstadtliegenschaften erstellen

Sgraffito in Graubünden 19
Die alte Kratztechnik – oft besungen und ebensoviel kritisiert – erlebt einen neuen Aufschwung

Klosterbau Mariaberg restauriert 23

Ohne Opfer kein Umweltschutz 26

Der Aargau war eine Reise wert 27
250 SHS-Mitglieder aus der ganzen Schweiz gaben sich im Kulturkanton ihr traditionelles Stelldichein

Titelbild: Zweitwohnungen beherrschen immer mehr unsere Berggemeinden und sind ungeachtet der «Lex Furgler» nach wie vor ein gefragter Artikel ausländischer Feriengäste, wie hier in Anzère VS (Bild: Schweiz. Verkehrszentrale)

Gseit isch gseit

Affäre Gottesmann – eine Rückenstärkung

Lieber Leser!

An der GV des Schwyzer Naturschutzbundes vom 15. April 1978 äusserte der Leiter der neuen kantonalen Fachstelle für Natur- und Heimatschutz, Jean Gottesmann, als Privatperson Bedenken gegenüber dem vom Bund geplanten und von der Kantonsregierung befürworteten Waffenplatz Rothenthurm (einzigartiges Hochmoor). Das führte zu Spannungen mit seinem Vorgesetzten, Justizdirektor Rudolf Sidler. Zwei Monate später entzog ihm der Regierungsrat deswegen die Fachstellenleitung und versetzte ihn ins «hintere Glied».

Militärpolitische und personelle Entscheidungen des Kantons Schwyz in Ehren. Doch frage ich mich, wieweit eine Regierung einem Chefbeamten vorschreiben kann, was dieser als Staatsbürger ausserhalb der Amtsstube denken und sagen darf, ohne dass sie gegen seine verbrieften Freiheitsrechte verstösst. Sodann interessiert, ob ein Beamter wirklich seine Treuepflicht verletzt, wenn er öffentlich und als Fachmann eine andere Meinung vertritt als seine Vorgesetzten. Und schliesslich: wie soll eine Natur- und Heimatschutzfachstelle ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie selbst da schweigen muss, wo es handfeste Anliegen ihres Sachbereiches zu verteidigen gilt?

Kein Wort gegen Beamtengesetz und Loyalitätspflicht! Aber diese dürfen niemals dazu missbraucht werden, Beamte zu Marionetten ihrer politischen Vorgesetzten und gewisse Fachstellen zu Alibi-Einrichtungen der Regierungen abzuwerten. Es wäre sonst um den freiheitlichen Rechtsstaat bald geschehen, vom Heimat- und Naturschutz ganz zu schweigen! Da lobe ich mir den Mut des deutschen Bundespräsidenten Heuss, der neuen Mitarbeitern einimpfte: «Die Pflicht zum Widerspruch ist im Gehalt inbegriffen.»

Weil Meinungsfreiheit ein wirksames Mittel gegen Willkür jeder Art ist, ergänzen die privaten Heimat- und Naturschutzvereinigungen nicht nur die entsprechenden Fachstellen des Staates. Sie sind als deren Gegengewicht sogar unerlässlich! Die Affäre Gottesmann bestätigt das.

Ihr Marco Badilatti